

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Direktion für Wirtschaftspolitik  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

21. November 2018

### **Indirekter Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über Kartelle und Wettbewerbsbeschränkungen (indirekter Gegenvorschlag zur "Fair-Preis-Initiative" vom 12. Dezember 2017) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Der indirekte Gegenvorschlag nimmt das Anliegen auf, die Beschaffungsfreiheit von Schweizer Unternehmen im Ausland zu stärken und Parallelimporte zu erleichtern, das Konzept der relativen Marktmacht soll jedoch auf den grenzüberschreitenden Handel begrenzt werden. Damit können bestimmte Verhaltensweisen wie beispielsweise die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen oder die Erzwingung von unangemessenen Preisen künftig auch Unternehmen mit einer "relativen Marktmacht" untersagt werden und nicht nur marktbeherrschenden Unternehmen, wie in der aktuellen Gesetzgebung. Relativ marktmächtige Unternehmen sollen ihre Schweizer Abnehmer nicht mehr ausschliesslich über konzerninterne Vertriebskanäle beliefern dürfen, um überhöhte Preise durchzusetzen. Ausgeschlossen von der vorgeschlagenen Regelung ist indes die eigentliche Binnenwirtschaft.

Die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) haben sich an ihrer Jahresversammlung vom 8. November 2018 zum Gegenvorschlag des Bundesrats zur Fair-Preis-Initiative positioniert. Dabei haben sie sich ohne Gegenstimme für eine Anpassung der Vorlage des Bundesrats im Sinne der parlamentarischen Initiative von Ständerat Hans Altherr ausgesprochen. Die parlamentarische Initiative von Ständerat Hans Altherr wurde bereits 2015 von der VDK unterstützt. In diesem Sinne befürwortet der Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags, jedoch nur wenn die entsprechenden Anpassungen im Sinne der parlamentarischen Initiative von Ständerat Hans Altherr vorgenommen werden.

Im Einzelnen beantragt der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der VDK die folgenden Anpassungen zum Entwurf des Gegenvorschlags:

Das Konzept der relativen Marktmacht ist auf Nachfrager und Anbieter anzuwenden und im Kartellgesetz (Art. 4 und 7) entsprechend zu ergänzen. Es sollen nicht nur preisliche Diskriminierungen der Exportwirtschaft, sondern auch solche der Binnenwirtschaft (Art. 7 Abs. 2) erfasst werden.

#### **Art. 4 Begriffe**

[...]

<sup>2</sup><sup>bis</sup> Als relativ marktmächtige Unternehmen gelten einzelne Unternehmen, soweit von Ihnen andere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in einer Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen.

#### **Art. 7 Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen**

<sup>1</sup> Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

<sup>2</sup> [...]

g. (neu) die Einschränkung der Möglichkeit für Nachfrager, Waren oder Dienstleistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und branchenüblichen Bedingungen zu beziehen; vorbehalten sind solche Einschränkungen bezüglich exportierter Waren, wenn diese Waren ins Produktionsland reimportiert und dort ohne weitere Bearbeitung weiterverkauft werden sollen.

Wenn neu auch relativ marktmächtige Unternehmen wie vorgeschlagen von Art. 7 KG erfasst werden, würden die direkten Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG ebenfalls für relativ marktmächtige Unternehmen gelten. Deshalb braucht es folgende Anpassung:

#### **Art. 49a Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen**

<sup>1</sup> Ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 beteiligt ist oder marktbeherrschend ist und sich nach Artikel 7 unzulässig verhält, wird mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. [...]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- wp-sekretariat@seco.admin.ch